

# RS Vwgh 1992/7/1 90/13/0169

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §983;

BAO §167 Abs2;

BAO §21 Abs1;

BAO §23 Abs1;

## Rechtssatz

Es erscheint ausgeschlossen, daß zwischen Fremden Darlehen ohne Verzinsung und ohne konkrete Vereinbarung über Rückzahlungsmodalitäten abgeschlossen werden, weshalb die AbgBeh zu Recht den Schluß zieht, daß solche behauptete Vereinbarungen einem Fremdvergleich nicht standhalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130169.X05

## Im RIS seit

01.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)